

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/530

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Der Bevollmächtigte des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

16. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 904. Bundesratssitzung vom 14.12.2012 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Studt

Anlagen

Hinweis: Der vollständige Umdruck kann im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen und über das Internetangebot des Landtages unter sh-landtag.de -> Dokumente -> Umdrucke aufgerufen werden.

Tagesordnungspunkte zur Sitzung des Bundesrates am 14.12.2012

TOP 4 Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes

Das nicht-zustimmungsbedürftige Gesetz der Regierungsfractionen führt ein Betreuungsgeld in Höhe von monatlich 100 Euro ab 1. August 2013 und ab Juli 2014 von 150 Euro ein. Das Betreuungsgeld erhalten Eltern, die ihre Kinder im Alter von eins und drei Jahren nicht in einer öffentlich geförderten Einrichtung betreuen lassen. Das Betreuungsgeld soll – laut Begründung - die Erziehungsleistung der Eltern mit Kleinkindern anerkennen und unterstützen und ihnen größere Freiräumen in der familiären Kinderbetreuung schaffen. Zugleich soll es in wirtschaftlicher Hinsicht die Wahlfreiheit der Väter und Mütter vergrößern und die verbliebene Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr schließen.

Die auch von Schleswig- Holstein beantragte Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Aufhebung des Gesetzes fand keine Mehrheit. Begründet wurde diese Anrufung damit, dass das Betreuungsgeld Kinder von Bildungsangeboten fernhalte und überholte Rollenvorstellungen verfestige. Es würden sowohl bildungs- als auch integrationspolitisch falsche Anreize gesetzt.

TOP 5 Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags

Das zustimmungsbedürftige Gesetz soll die Vorgaben des sogenannten Fiskalpaktes in nationales Recht übertragen, nachdem sich Bund und Länder im Juni 2012 auf entsprechende Eckpunkte verständigt hatten. Die zulässige Obergrenze für das gesamtstaatliche strukturelle Defizit von maximal 0,5 Prozent des BIP wird im Haushaltsgrundsätzegesetz festgeschrieben. Ferner wird die zwischen Bund und Ländern getroffene Vereinbarung umgesetzt, wonach 30.000 zusätzliche Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geschaffen werden. Damit wird das Ausbauziel des Kinderförderungsgesetzes auf 780.000 Plätze erhöht.

Mehrere Länder, unter ihnen Schleswig-Holstein, begründeten den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses damit, dass der Bund im Hinblick auf die Entflechtungsmittel den Länderinteressen bisher – entgegen der Zusagen - nicht nachkommen sei. Ferner sei eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im Sinne gemeinsamer Anleihen anzustreben, bei denen der Bund als Emittent am Kapitalmarkt auftritt und die Beteiligung der Länder freiwillig und nur im Innenverhältnis er-

folgt („Huckepackverfahren“). Da dieser Antrag keine Mehrheit fand, der Bundesrat aber auch dem Gesetz nicht zugestimmt hat, sind die Regelungen zunächst nicht in Kraft getreten.

TOP 9 Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz)

Das Gesetz zielt auf Vereinfachung des Zahlungsverkehrs innerhalb der EU. Zusätzlich hatte der Bundestag Maßnahmen zur Stabilisierung von Lebensversicherern ergänzt. Damit sollten die Folgen niedriger Kapitalmarktzinsen für die Versicherungsunternehmen abgefedert werden. Bei Fälligkeit von Lebensversicherungsverträgen sollen die Kunden nicht mehr automatisch mit der anteiligen Hälfte der stillen Reserven auf festverzinsliche Wertpapiere beteiligt werden, sondern nur mit einem – je nach Lage an den Kapitalmärkten – reduzierten Wert.

Der Bundesrat hat auf Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz mehrheitlich und mit den Stimmen Schleswig-Holsteins den Vermittlungsausschuss angerufen. Auf diesem Wege soll ein ausgewogener Lösungsansatz gefunden werden, der die Interessen einzelner Verbrauchergruppen in stärkerem Maße berücksichtigt.

TOP 10 Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09

Das zustimmungsbedürftige Gesetz soll die Erstattung der unionsrechtswidrig einbehaltenen Kapitalertragsteuer regeln. Bei Unternehmensbeteiligungen von weniger als 10 % (sog. Streubesitz) wird in Deutschland auf die Dividendenzahlungen Kapitalertragsteuer erhoben. Bei inländischen Unternehmen kann die erhobene Kapitalertragssteuer jedoch mit der Körperschaftsteuer verrechnet werden, bei ausländischen Unternehmen ist dies im Regelfall nicht möglich. Darin sah der EuGH eine europarechtswidrige Ungleichbehandlung. Das Gesetz sieht vor, ausländische Anteilseigner auch mit Wirkung für die Vergangenheit vom Kapitalertragssteuerabzug zu befreien. Mehrere Länder, unter ihnen Schleswig-Holstein, lehnen dies wegen beträchtlicher Steuermindereinnahmen ab. Der Bundesrat hat allerdings weder ein entsprechendes

Antrag angenommen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, noch hat er dem Gesetz zugestimmt, so dass die Regelungen zunächst nicht in Kraft treten können.

TOP 21 Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften

Das nicht-zustimmungsbedürftige Gesetz soll die Schwierigkeit lösen, dass ein verspäteter oder veränderter Anschluss durch den Netzbetreiber mögliche Schadensersatzansprüche des Windkraftbetreibers auslösen. Die Entschädigungspflicht beträgt 90% der sonst fälligen Einspeisevergütung nach EEG. Über einen Belastungsausgleich wird einerseits die finanzielle Verrechnung der Entschädigungszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern untereinander geregelt; andererseits auch die Verlagerung der ermittelten Kosten auf die Letztverbraucher. Diese neue Offshore-Umlage zulasten der Verbraucher darf für einen Stromverbrauch bis 1 Mio Kilowattstunden im Jahr höchstens 0,25 ct/Kwh betragen, für stromintensive Unternehmen 0,05 ct/Kwh. Die Novelle enthält auch Regelungen zur Raumordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, verbunden mit erweiterten Zuständigkeiten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (neuer Bundesfachplan Offshore des BSH), die dort in größerem Umfang als bisher eine raumordnende Trassenplanung der Anbindungsleitungen, Konverterplattformen und bestimmter Stromleitungen vornehmen soll.

Der Bundestag hat für die von den Netzbetreibern fahrlässig verursachten Schäden die Entschädigungspflicht bei einfacher Fahrlässigkeit auf 17,5 Millionen Euro je Schadensereignis begrenzt, für grobe Fahrlässigkeit auf den Eigenanteil von 100 Mio. Euro. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die insbesondere aus Gründen der bundes- und EU-weiten Netzstabilität geboten ist, wird nun die Bundesnetzagentur ermächtigt, Verfahren einzuleiten, um die Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke gegen Kostenerstattung zu verhindern bzw. systemrelevante Gaskraftwerke absichern zu können. Hierzu können Erzeugungsanlagen ab einer Leistung von 10 Megawatt herangezogen werden, die Netzbetreiber mit der Industrie Verträge zu Ab- und Zuschaltleistungen schließen.

Das Gesetz hat den Bundesrat passiert. In Entschließungsanträgen betonten einige Länder, darunter auch Schleswig-Holstein, ihre Planungshoheit in der Zwölf-Seemeilen-Zone. Außerdem fordern sie - bei Enthaltung Schleswig-Holsteins - eine flexiblere Handhabung des sog. EEG-Stauchungsmodells, und eine weitergehende Netzentgeltbefreiung für Pumpspeicherwerke.

TOP 29 Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013

Mit dem zustimmungsbedürftigen Antrag der Länder Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sollen eine Reihe von Einzelmaßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts getroffen werden, u.a.: die Pauschalierung der abzugsfähigen Kosten für die Unterhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers, die Absenkung der Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge, die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags, die zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren, die Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen, die Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung sowie Einschränkungen der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen.

Der Bundesrat hat diese Initiative unverändert beim Bundestag eingebracht.

TOP 31 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Diese Initiative des Landes Schleswig-Holsteins zielt darauf, Gesetzeslücken im Zusammenhang mit der Stilllegung von Kernkraftwerken zu schließen. Das geltende Recht räumt Betreibern hinsichtlich der Stilllegungsvarianten Wahlmöglichkeiten ein, die nicht passend sind. Daher bedarf die Stilllegung kerntechnischer Anlagen einer weiteren rechtlichen Konkretisierung und Modifizierung, was sich sowohl auf die Stilllegungspflichten der Kernkraftwerksbetreiber als auch auf die Durchsetzungsmöglichkeiten für die zuständigen Behörden bezieht.

Der Bundesrat hat zwar mehrheitlich für einzelne, den Gesetzentwurf modifizierende Änderungsanträge gestimmt. Darin wird die Frist für die Antragseinreichung nach Stilllegung von drei Monaten auf ein Jahr verlängert und die Definition der stillzulegenden Anlagen so konkretisiert, dass sie sich ausschließlich auf Anlagen nach Stilllegungsbeschluss der Bundesregierung von 2011 bezieht. Forschungsreaktoren oder DDR-Altanlagen wären somit eindeutig ausgenommen. In der Schlussabstimmung wurde aber die erforderliche Einbringungsmehrheit nicht erreicht.

TOP 70 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze

Den Gesetzentwurf der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, dem außer Schleswig-Holstein fast alle Länder beigetreten sind, hat der Bundesrat in sofortiger

Sachentscheidung beim Bundestag eingebracht. Er ergänzt das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, mit dem das „Bildungs- und Teilhabepaket“ eingeführt wurde. Ziel des Entwurfes ist, ohne diese grundsätzlichen Entscheidung in Frage zu stellen, das Erbringen der Leistung zu optimieren. Dies betrifft Regelungen, für die sich in der Vergangenheit herausgestellt hat, dass sie mit einem erhöhten, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden oder so nicht umsetzbar sind.

TOP 71 Entschließung des Bundesrates - Schaffung eines Bundespräventions- und Gesundheitsförderungsgesetzes

Der Entschließungsantrag des Landes Hamburg, dem Schleswig-Holstein und Brandenburg beigetreten sind, fordert ein Gesetz, dass die Gesundheitsförderung und primäre Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgaben regeln soll und besonders die stark verbreiteten, nicht übertragbaren Krankheiten mit chronischem Verlauf in den Blick nimmt. Auf diesem Wege seien Gesundheit, Lebensqualität, Selbstbestimmung und Beschäftigungsfähigkeit lebensbegleitend und altersentsprechend zu erhalten und zu stärken. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie der Eintritt einer Behinderung und von Pflegebedürftigkeit sollen vermieden oder verzögert werden. Der Antrag wird nun weiter in den Ausschüssen beraten.

TOP 72 Entschließung des Bundesrates zum Umgang mit dem Einsatz von Fracking-Technologien mit umwelttoxischen Chemikalien bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, dem weitere Länder beigetreten sind, wird der Einsatz von umwelttoxikologischen Substanzen bei der Anwendung der Fracking-Technologie durch den Bundesrat so lange ablehnt, bis die Risiken dieser Technologie abschätzbar seien. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern unter Einbeziehung der Wissenschaft die vorhandenen Daten systematisch auszuwerten und Informations- bzw. Wissensdefizite zu beseitigen. Dazu gehört auch die Sorge um die Beschaffenheit des Trinkwassers, deren nachteilige Veränderung zu vermeiden sei. Nach Vorstellung des Antrags im Plenum wird er nun weiter in den Ausschüssen beraten.

TOP 74 Antrag auf Entscheidung des Bundesrates über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetzes i.V.m. §§ 13 Nr. 2, 43 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetze (BVerfGG)

Über diesen Antrag aller Länder, mit Ausnahme von Hessen, wurde sofort in der Sache entschieden. Der Bundesrat wird beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß Art. 21 Abs. 2 GG i.V.m. § 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG beantragen, mit der die NPD für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst und das Vermögen eingezogen werden soll. Zugleich wäre es untersagt, Ersatzorganisationen zu gründen.

TOP 37 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat die Neuregelung der Bestandsdatenauskunft bei Telekommunikationsunternehmen und insoweit die Umsetzung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2012 zum Ziel.

Der Bundesrat hat unter anderem auf Anträgen von Schleswig-Holstein beruhend eine Reihe von Änderungen am Gesetzentwurf vorgeschlagen, da in der vorliegenden Fassung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts als unzureichend berücksichtigt angesehen werden.

Tagesordnung

der

905. Sitzung des Bundesrates

am Dienstag, dem 22. Januar 2013, 11.30 Uhr

50 Jahre Élysée-Vertrag

***Festakt des Bundesrates
gemeinsam mit dem Präsidenten und Mitgliedern
des französischen Senats***

Ansprache des Präsidenten des Bundesrates Herrn Winfried Kretschmann

Ansprache des Präsidenten des französischen Senats S.E. Jean-Pierre Bel

Ansprache des Präsidenten des Europäischen Parlaments S.E. Martin Schulz

anschließend Aussprache